



Stadt Rödental – Bürgerplatz 1 – D-96472 Rödental

## **EINWURFEINSCHREIBEN**

Herrn  
Rüdiger Schaller  
Angerstraße 18  
96472 Rödental

### **Bürgerbegehren „Rathaus Rödental“**

Die Stadt Rödental erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Das am 27.03.2025 eingereichte Bürgerbegehren „Rathaus Rödental“ wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Die Stadtverwaltung Rödental nutzt ein im Herbst 1977 eingeweihtes Verwaltungsgebäude als Rathaus (Bauzeit 1975/1977).

Am 15.01.2024 stimmte der Stadtrat einer Generalsanierung und Erweiterung des Rathauses zu und beauftragte die Verwaltung das Verfahren fortzuführen, die Antragsunterlagen für das ERFE-Förderprogramm einzureichen und das Projekt umzusetzen. Der Beschluss erging vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung durch das Landratsamt Coburg und der Zustimmung der Regierung von Oberfranken zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. der Bewilligung von Fördermitteln. Die Baugenehmigung wurde vom Landratsamt Coburg am 27.08.2024 erteilt. Mit Bescheid vom 30.10.2024 hat die Regierung von Oberfranken den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt.

Mit einem an den ersten Bürgermeister der Stadt Rödental adressierten und in der Stadtverwaltung am 27.03.2025 übergebenen Schreiben reichten die Antragsteller ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung ein:

„Sind Sie dafür, dass

- die Generalsanierung und Erweiterung Rathaus Rödental ohne Aufstockung erfolgt?
- das Bauvorhaben gestoppt wird und dass die Stadtverwaltung mit allen rechtlichen zulässigen Mitteln eine ggf. notwendige und betriebswirtschaftliche sinnvolle Anpassung der Bauverträge betreibt?“



**STADT RÖDENTAL**  
Prinz-Albert-Stadt



Rödental, 29. April 2025

**Ihre Nachricht vom:**  
26.03.2025

**Bitte bei Antwort angeben!**  
Unser Zeichen: 10=0264

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Schreiegg

**Unsere Kontaktdaten**  
E-Mail:  
stephan.schreiegg@roedental.de

Telefon: 09563/96-13  
Zimmer-Nr.: 206

Rathaus Rödental  
1. Bürgermeister Marco Steiner  
Bürgerplatz 1  
96472 Rödental  
Telefon 09563/96-0  
Telefax 09563/96-49

**Öffnungszeiten:**  
Mo-Fr 07:30-12:00 Uhr  
Mo+Do 13:30-16:00 Uhr  
Mi 13:30-18:00 Uhr

Terminvereinbarungen auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

[www.roedental.de](http://www.roedental.de)  
[info@roedental.de](mailto:info@roedental.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Coburg-Lichtenfels  
BIC/SWIFT BYLADEM1COB  
IBAN DE78783500000092171362

VR-Bank Coburg eG  
BIC/SWIFT GENODEF1COB  
IBAN DE95783600000002512157

HypoVereinsbank Coburg  
BIC/SWIFT HYVEDEMM480  
IBAN DE52783200760008200700

Auf den von 1 bis 139 fortlaufend nummerierten Unterschriftenlisten sprachen sich 1.341 Unterzeichner für das Bürgerbegehren aus. Die Unterschriftenlisten enthalten eine kurze Begründung und den Hinweis, dass eine detaillierte Begründung in der ausliegenden Broschüre und dem bereits verteilten Flyer sowie unter [www.roedental.fdp-coburg-land.de](http://www.roedental.fdp-coburg-land.de) zu finden ist. Im Anschluss sind zwei Antragssteller als Vertreter des Bürgerbegehrens, unter Angabe der Anschriften, genannt.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Stadtverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 1.341 Eintragungen 1.173 gültig sind. Für nicht zulässig erklärt werden mussten im Wesentlichen Unterschriften, die von unterzeichnenden Personen für Familienangehörige oder andere Personen geleistet wurden sowie Unterschriften von nicht in Rödental gemeldeten Personen.

Dieses Ergebnis teilte die Stadt den Vertretern mit Schreiben vom 11.04.2025 mit.

Am 23.04.2025 entschied der Stadtrat einstimmig, dass das Bürgerbegehren den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 18a GO nicht entspricht und erklärte es für nicht zulässig.

## II.

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids war abzulehnen, da das Bürgerbegehren „Rathaus Rödental“ aus materiell rechtlichen Gründen unzulässig ist.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO). Das Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriften den erforderlichen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiell rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern unterbreitet werden kann.

### Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### **a) Koppelungsverbot**

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO besteht ein sogenanntes Koppelungsverbot. Die in dem Gesetzestext beinhaltete und verwendete Formulierung „zu entscheidende Fragestellung“ zeigt, dass nur eine Fragestellung, die mit ja oder nein zu beantworten ist, grundsätzlich Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Nach gefestigter Rechtsprechung schließt diese Formulierung nicht von vornherein aus, dass in eine Fragestellung mehrere Teilfragen oder Teilmaßnahmen aufgenommen werden, wenn dadurch derjenige, der die Teilaspekte an sich unterschiedlich beantworten möchte, vor eine einheitliche Entscheidung gestellt wird, einheitlich mit ja oder nein zu stimmen. Verboten ist die Koppelung sachlich nicht zusammenhängender Materien in einer Fragestellung. Welche Materien hierbei in einer Weise zusammenhängen, dass sie in einem Bürgerbegehren verbunden und den Abstimmungsberechtigten mit einer Frage zum Bürgerentscheid vorgelegt werden kann, beurteilt sich dabei nach materiellen Kriterien.

#### **b) Bestimmtheit**

Ein Bürgerbegehren muss des Weiteren auf eine bestimmte Entscheidung abstellen und eine Maßnahme i. S. v. Art. 18a Abs. 14 GO verlangen. Hieran fehlt es auch, soweit eine Abstimmungsfrage auf eine unverbindliche Meinungsumfrage gerichtet ist. Bürgerbegehren, die die nachträgliche Meinungsäußerung der Gemeindebürger zu einer bereits vom Stadtrat entschiedenen Verwaltungsmaßnahme herbeiführen wollen, die also keine rechtlichen Auswirkungen haben, sondern allenfalls politische Signalwirkung zukommen, sind unzulässig.



### **c) Korrekte Begründung**

Zudem gilt als Voraussetzung einer ordnungsgemäßen und zulässigen Vorgehensweise für ein Bürgerbegehren, dass die auch in der Begründung beinhalteten Tatsachen richtig sind. Es ist mit einem zulässigen Bürgerbegehren auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend ist bzw. unvollständig erläutert wird.

#### 1. Das Bürgerbegehren „Rathaus Rödental“ ist unzulässig

##### **a) Koppelungsverbot**

Das Bürgerbegehren ist nicht mit dem Koppelungsverbot vereinbar.

Im o. g. Bürgerbegehren sind mehrere Teilfragen beinhaltet. Wie oben dargelegt, sind mehrere Teilfragen nur dann zulässig, wenn für die thematische Verbindung ein (innerer) sachlicher Zusammenhang besteht.

Im Bürgerbegehren „Rathaus Rödental“ soll nach der ersten Fragestellung eine Sanierung ohne Aufstockung erfolgen. Nach der zweiten Frage soll das Bauvorhaben gestoppt werden. Alleine hier ergibt sich bereits ein Konflikt zwischen den beiden Fragestellungen. Daneben wird in Teil 2 der Fragestellung weiterhin auf zivilrechtlicher und vergaberechtlicher Seite festgelegt, dass eine Anpassung der Bauverträge betrieben werden soll. Nachdem ein Bürgerentscheid kein hinreichendes Recht darstellt, von Verträgen zurückzutreten oder diese zu ändern, wird die zu bejahende Fragestellung in dieser Hinsicht nicht umsetzbar sein.

Zusammenfassend wird also einerseits eine Sanierung (ohne Aufstockung) befürwortet, andererseits das Bauvorhaben gestoppt und eine rechtlich nicht durchsetzbare Anpassung von Verträgen gefordert.

##### **b) Bestimmtheit**

Dem Bürgerbegehren mangelt es an hinreichender Bestimmtheit.

Der erste Teil der Gesamtfragestellung, ob die Bürger dafür sind, dass die „Generalsanierung und Erweiterung Rathaus Rödental ohne Aufstockung erfolgt?“ ist dahingehend zu prüfen, ob es sich lediglich um die Wiedergabe eines Stimmungsbildes der Bevölkerung zu einer bereits beschlossenen und genehmigten Maßnahme handelt. Kommt man zu Gunsten des Bürgerbegehrens zu dem Schluss, dass durch die Formulierung eine konkrete Maßnahme veranlasst werden soll, nämlich eine Generalsanierung und Erweiterung ohne Aufstockung durchzuführen, darf es dennoch nur zugelassen werden, wenn die mit ihm unterbreitete Fragestellung ausreichend bestimmt ist (vgl. BayVGh, Beschluss vom 08.04.2005, 4 ZB 04.1264).

Ein Teil der Fragestellung beinhaltet die klare Aussage, dass eine Aufstockung nicht erfolgen soll. Weiterhin wird aber gleichzeitig festgelegt, dass eine Generalsanierung und Erweiterung erfolgen soll. Für diese gibt es allerdings bislang weder umsetzbare Pläne, noch eine Kostenschätzung. Es könnte zwar interpretiert werden, dass die Baukosten für die geforderte neue Planung dann maximal 13,2 Mio. € (aktuelle Gesamtkosten minus Kosten der Aufstockung) betragen dürfen. Andererseits wird im Zuge der Begründungen für den Bürgerentscheid immer darauf hingewiesen, dass auch die Sanierung zu teuer sei und Kosten zu reduzieren wären. Welche Neuplanung also gefordert wird bzw. für was sich die Unterzeichner konkret mit ihrer Unterschrift aussprechen, ist nicht zu erkennen. Ebenso bleibt unbestimmt, welchen Auftrag die Stadtverwaltung aus diesem Bürgerentscheid umsetzen soll bzw. muss. Für eine Sanierungsplanung ohne Aufstockung müsste ein neuer Planungsprozess begonnen

werden. Erfüllt jegliche Neuplanung die Voraussetzungen des Bürgerbegehrens oder müsste die Planung nochmals auf den Bürgerwillen hin überprüft werden, also in einem neuerlichen Bürgerentscheid nochmals zur Abstimmung gestellt werden?

Selbst Bürger, die gut informiert sind, können die Bedeutung der Fragestellung mangels Bestimmtheit nur schwerlich durchschauen.

Die Formulierung im 2. Teil, dass die Stadtverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln versuchen soll, eine gegebenenfalls notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Bauverträge zu betreiben, lässt eine hinreichende Bestimmtheit dahingehend vermissen, was letztlich die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung betrifft. Der erste Teil ist noch klar, dass das Bauvorhaben zunächst einmal gestoppt werden soll und dann auch mit allen rechtlich zulässigen Mitteln (dies erfüllt die Voraussetzung, dass kein rechtswidriges Handeln verlangt wird) eine „notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle“ Anpassung der Bauverträge angestrebt wird. Dies sind jedoch unbestimmte Begriffe, die es nicht zweifelsfrei bestimmen lassen, was die Stadt hier tatsächlich unternehmen soll. Es muss für den Bürger jedenfalls erkennbar sein, für oder gegen was er seine Stimme abgibt. Erkennbar muss insbesondere sein, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird und haben muss. Denn nur dann ist sie hinreichend direkt demokratisch legitimiert (vgl. hierzu BayVGh, Beschluss vom 08.04.2005-Rn. 10 Juris). Zudem wird aus der Kombination, dass nur rechtlich zulässige Mittel eine gegebenenfalls notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Bauanträge ermöglichen sollen, ebenfalls die hinreichende Bestimmtheit eines solchen Bürgerbegehrens genommen, da letztlich nicht im Vorfeld nachvollziehbar ist, dass der abstimmende Bürger bereits jetzt erkennen kann, für oder gegen was er seine Stimme abgibt.

Denn hierdurch wird nicht klargestellt, wie letztlich festzustellen ist, was lediglich notwendig und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, zudem wird der Handlungsspielraum der Stadt auch dahingehend eingeschränkt, dass entsprechende bauliche Maßnahmen an dem Rathaus nur als notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen durchzuführen sind. Auch wird der Handlungsspielraum der Stadt Übergebühren eingeschränkt sowie die Abwägungsmaterialien, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Maßnahme führen sollen, unzulässig eingeschränkt. Es muss letztlich auch in Abwägung zu bringen sein, jenseits einer betriebswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit, ob Konzentrationswirkungen der Verwaltung zu einem Ergebnis führen, das z. B. der Bürgerfreundlichkeit und der Bürgernähe dient. Dies würde mit notwendig und betriebswirtschaftlich sinnvoll ausgeblendet werden.

### **c) Korrekte Begründung**

Die Texte des Bürgerbegehrens und die Begründung widersprechen sich in wesentlichen Teilen.

Wie oben dargelegt können die Bürgerinnen und Bürger nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden, wenn sie nicht durch den mit den Unterschriftenlisten vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden.

Auf den Unterschriftenlisten selbst werden zahlreiche nicht belegte bzw. aus Sicht der Verwaltung sogar falsche Behauptungen aufgestellt, wie z.B., dass die Aufstockung für die Stadtwerke die Effizienz der Zusammenarbeit nicht verbessern würde.

In dem auf den Unterschriftenlisten verwiesenen Flyer „Bürgerbegehren Rathaus Rödental“ wird anders als im Text des Bürgerbegehrens nicht die Generalsanierung und Erweiterung (ohne



Aufstockung) befürwortet, sondern ein Stopp des Vorhabens gefordert. Eine Sanierung sollte dann nur ggf. nach fundierten Analysen erfolgen können. Dies ist in sich widersprüchlich.

Weiterhin wird im Flyer unter der Rubrik „Unser Ziel“ dargelegt, dass mit der Abgabe der Stimme für das Bürgerbegehren folgendes erreicht wird:

- Den vorläufigen Stopp des Vorhabens.
- Eine fachlich fundierte Analyse des Sanierungs- und Renovierungsbedarfes des Rathauses und des Gebäudes Bürgerplatz 3.
- Die Durchführung der zwingend notwendigen Maßnahmen am Rathaus.
- Die Umsetzung weiterer Maßnahmen nur bei betriebswirtschaftlicher Rentabilität, bestätigt durch externe Fachleute.
- Die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Gebäude Bürgerplatz 3 und das gesamte Stadtzentrum.

Die genannten Punkte sind nur teilweise Bestandteil des Bürgerbegehrens. Dennoch wird suggeriert, all diese Punkte stünden zur Abstimmung.

Unter der Rubrik „Ihre Entscheidung“ gehen die Initiatoren noch einen Schritt weiter und fordern auf: „Entscheiden Sie mit, über:

- Die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Rathauses.
- Die Gestaltung und Entwicklung des Stadtzentrums.
- Die Verwendung der immer knapper werdenden Finanzmittel.
- Die zukünftige wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Stadt.
- Die zukünftige Entwicklung der Abgaben.“

Die hier genannten Punkte können teilweise noch nicht einmal rein rechtlich Bestandteil eines Bürgerbegehrens sein, sind es auch hier nicht.

Weiterhin nicht korrekt sind unter anderem:

- die genannte prozentuale Erweiterungsfläche der Büroräume
- die genannten Kosten für die derzeit laufenden Baumaßnahmen
- Aussagen zur Kreditaufnahme der Stadtwerke und einer Patronatserklärung
- die Bewertung, dass die Stadt auf einen finanziellen Kollaps zusteuert
- Aussagen zu sinkenden Gewerbesteuererträgen, prognostizieren massiven Erhöhungen der Abgaben und der Kürzung von freiwilligen Leistungen

In den Begründungen zum Bürgerbegehren werden Vermutungen angestellt und unzutreffende Tatsachen behauptet. Bürger müssen die Möglichkeit haben, ohne Zwang, Druck oder sonstige unzulässige Beeinflussung über die Unterstützung des Bürgerbegehrens entscheiden zu können.

## **2. Ergebnis**

Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

Der Stadtrat hat daher als Organ der Stadt die Übereinstimmung des Bürgerbegehrens mit der Verfassung und den Gesetzen zu prüfen und darf Bürgerbegehren, dessen Ziele dem Gesetz zuwiderlaufen, nicht zulassen. Nach Art. 30 Abs. 3 GO überwacht der Stadtrat die gesamte Stadtverwaltung. Diese muss gemäß Art. 56 Abs. 1 GO mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Der Stadtrat hat also vor jeder Entscheidung zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme materiell rechtmäßig ist. Mit diesem „Wächteramt“ wäre es unvereinbar, wenn der Stadtrat „sehenden Auges“ einen Bürgerentscheid zulassen müsste, obwohl er von vornherein die Rechtswidrigkeit der verlangten Maßnahme erkennt. Rechtmäßig erworbene Haushaltsmittel würden

dann für rechtswidrige Ziele eingesetzt. Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 23.04.2025 das Bürgerbegehren „Rathaus Rödental“ für nicht zulässig erklärt.

3. Das Verfahren ist gem. Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs 1 Nr. 12 KG kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth**

**Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rödental) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



(M. Steiner)

1. Bürgermeister